

II - 23/3 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

1076/AB.

Beantwortung

zu

1078/J

Rück. am:

18. Feb. 1969

der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCRINZI
 und Genossen, betreffend Teilzeitarbeits-
 gesetz (Nr. 1078/J)

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCRINZI und Genossen, betreffend Teilzeitarbeitsgesetz, darf ich bekanntgeben:

Ich bin nach wie vor der Auffassung, daß eine gesetzliche Regelung der mit Arbeitsverhältnissen in Teilzeitbeschäftigung verbundenen Fragen einem aktuellen Bedürfnis entsprechen würde. Nach entsprechenden Vorarbeiten fanden daher bereits im Oktober vergangenen Jahres unter meinem Vorsitz Befprechungen über die Schaffung eines Teilzeitarbeitsgesetzes statt. Zu meinem Bedauern haben sich jedoch die Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber meiner Meinung nicht angeschlossen.

Die Dienstnehmer haben ihre Auffassung zu diesem Problem nachträglich noch unter anderem wie folgt präzisiert und ergänzt:

"Die rechtlichen Aspekte der Teilzeitbeschäftigung bildeten bereits den Gegenstand von Untersuchungen eines vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen eingesetzten Arbeitskreises. Diese Untersuchungen haben im wesentlichen ergeben, daß Arbeitsverhältnisse mit Teilzeitbeschäftigung reguläre Arbeitsverhältnisse auf Grund eines echten Arbeitsvertrages sind, für deren Abschluß grundsätzlich keine rechtlichen Schwierigkeiten bestehen. Auch in der arbeitsrechtlichen Fachliteratur wird ein ähnlicher Standpunkt vertreten."

- 2 -

"Auf Grund dieser theoretischen Erkenntnisse, aber auch auf Grund praktischer Erfahrungen, ist der Österreichische Arbeiterkammertag im Einvernehmen mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund nach wie vor der bereits mehrmals bekanntgegebenen Auffassung, daß kein Bedürfnis nach einer detaillierten Regelung der Teilzeitarbeit in einem eigens zu schaffenden Gesetz besteht. Darüber hinaus ist der Arbeiterkammertag der Meinung, daß eine solche gesetzliche Regelung auch nicht zweckmäßig wäre, weil sie nicht genügend flexibel ist, um den verschiedenartigen Gegebenheiten in den einzelnen Wirtschaftszweigen, Berufen, aber auch Betrieben, Rechnung tragen können. Als geeignete Instrumente zur Regelung der mit der Teilzeitbeschäftigung zusammenhängenden Fragen kommen vielmehr in erster Linie Kollektivverträge sowie Betriebsvereinbarungen und Arbeitsordnungen in Betracht. Diese Instrumente geben auch den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer sowie den Organen der Betriebsvertretungen die Möglichkeit, auf die Gestaltung der Teilzeitverhältnisse Einfluß zu nehmen, und bieten den teilzeitbeschäftigten Personen auch hinlänglichen Schutz."

Unter Hinweis darauf, daß allerdings im Österreichischen Arbeitsrecht insbesondere auch im Betriebsverfassungsrecht noch zahlreiche Mängel und Lücken bestehen, von denen mitunter die Teilzeitbeschäftigten besonders gravierend betroffen sind und nach Aufzählung einiger Beispiele dafür,

- 3 -

- 3 -

schlägt der Österreichische Arbeiterkammertag folgende legislativen Maßnahmen vor:

"1.) Vor allem wäre sicherzustellen, daß die Einführung der Teilzeitarbeit im Betrieb und die Festlegung der Arbeitsbedingungen der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Betriebsrat zu erfolgen hat.

2.) Durch eine Novellierung des Arbeiterurlaubsgesetzes sollte die subsidiäre Geltung dieses Gesetzes für alle Arbeitsverhältnisse (einschließlich der Teilzeitarbeitsverhältnisse), auf die nicht andere, den Anspruch auf Urlaub begründende gesetzliche Vorschriften zur Anwendung kommen, normiert werden.

3.) Novellierung des Angestelltengesetzes, wie sie etwa der vom Bundesministerium für Justiz im Jahre 1964 ausgearbeitete Gesetzentwurf, Zl. 11.552-4/64, vorgesehen hat."

Die Frage der Schaffung eines Teilzeitarbeitsgesetzes wird in meinem Ressort jedoch weiterhin behandelt, ebenso die vom Österreichischen Arbeiterkammertag gemachten Vorschläge, da ich jede Initiative begrüße, die geeignet ist, die gemeinsam angestrebte Verbesserung der Lage der Teilzeitbeschäftigte herbeizuführen.